

Gebühren bei Massenverfahren und komplexen Streitigkeiten

Institut für Anwaltsrecht
24.11.2022

Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm.



Vorüberlegungen

- „Massenverfahren“ und komplexe Streitigkeiten
 - nicht nur, aber auch Frage des kollektiven Rechtsschutzes
 - Komplexe Streitigkeiten auch auf außergerichtlicher Ebene und im Zwei-Parteien-Prozess
- Gebührenanreize bei legislativem Handeln zu bedenken
- Generell: geringer Erfolg der MFK



Gebührenanreize bei kollektivem Rechtsschutz

- § 48 S. 2 GKG: Deckelung auf 250.000 €
 - Wird Aufwand nicht gerecht
 - Faktischer Zwang zu Stundensatzvereinbarungen
 - Gesetzgeberisches Signal an Anwälte: MFK lohnt sich nicht
 - Unterschied zum KapMuG (vgl. BGH NZG 2022, 294)
- Künftige „Abhilfeklagen“ gemäß Verbandsklagen-RL und Vergütung des Sachwalters
- Masseninkassoverfahren: Umgehung § 39 Abs. 2 GKG? Prozessuale Unzulässigkeit der Verfahrenstrennung nach § 145 ZPO wegen der Fernwirkung auf Prozessfinanzierung? (so Stadler ZIP 2022, 2161)?



Modifikation des RVG-Systems und der prozessualen Kostenerstattung

- „Loser“-Regel des § 91 Abs. 1 ZPO?
- Abkehr würde Vergleichsdruck (noch weiter) erhöhen
- Erweiterungen auf Stundenhonorare
 - Z.B. OLG München, 21.7.2010 – 7 U 1879/10 und 4.7.2016 – 34 Sch 29/15
 - Saenger/Uphoff NJW 2014, 1412; Mediger MDR 2017, 245; zu Prozessfinanzierungskosten Lieberknecht NJW 2022, 3318
 - Erweiterung des prozessualen oder des materiellen Kostenerstattungsanspruchs?
 - Umgekehrter Fall: vereinbarte Vergütung geringer als gesetzliche, dazu OLG Köln, 6.11.2013 – 17 W 22/13 (Verzicht auf übersteigende Gebühren bei Nichtigkeit der Vereinbarung); Overkamp NJW 2022, 988
 - Auch bei Rechtsschutzversicherung?



Modifikation des RVG-Systems?

- Druck auf Gebühren bei Massenverfahren und massenhaften Individualprozessen
- JUMIKO-Beschluss Juni 2022
 - Einerseits Betonung der Gleichartigkeit der Mandate
 - Andererseits wird prozessrechtlich individueller Vortrag verlangt (siehe z.B. OLG Naumburg, 12.9.2019 – 1 U 168/18; BGH, 21.7.2020 – VI ZB 68/19; LG Aachen, 4.5.2021 – 10 O 353/20)
- Im Hintergrund: Diskussion um strukturierten Parteivortrag und Schriftsatzgrenzen



RVG bei komplexen Streitigkeiten

- §§ 15-18 RVG: Begriff der „Angelegenheit“ und des „Gegenstands“ – relevant v.a. bei VV 2300.
- Keine klaren Maßstäbe
 - Bei mehreren Ansprüchen
 - Bei mehreren Gegnern
 - Bei Besonderheiten der verschiedenen Ansprüche mehrere Angelegenheiten (oder mehrere Gegenstände?)
 - In „Massenverfahren“ immer Kumulation von Ansprüchen und Gegnern
 - Schwierigkeiten insbesondere bei den Gebühren im außergerichtlichen Bereich in diesen Situationen



Fazit

- Kollektiver Rechtsschutz gebührenrechtlich problematisch, weil nur wenige partizipieren
- Trend zum Stundensatz: Erweiterungen des § 91 ZPO möglich, aber letztlich Grundsatzfrage
- Deckelung der Gebühren in Massenverfahren problematisch (JuMiKo), wenn und weil prozessrechtlich individueller Vortrag verlangt werden darf
- Keine klaren Maßstäbe bei Mehrparteienstreitigkeiten und mehreren Ansprüchen



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm.

Institut für Anwaltsrecht

Institut für Verfahrensrecht und
Insolvenzrecht

Albertus-Magnus-Platz

50923 Köln

christoph.thole@uni-koeln.de

